

Datenschutz

Nach der derzeitigen Rechtslage gibt es im Datenschutzgesetz (DSG 2000) einige Grundsätze zu beachten, die man folgendermaßen zusammenfassen kann.

1. Geheimhaltung

Grundsätzlich ist zu beachten, dass persönliche Daten, also solche, die Rückschlüsse auf eine bestimmte Person zulassen, geheim zu halten sind. Nur wenn eine ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieser persönlichen Daten von der betreffenden Person vorliegt, können diese – und auch das nur im Rahmen des vorher vereinbarten Zweckes – verwendet werden.

Personenbezogene Daten sind daher Name, Geburtsdatum, Anschrift, und ähnliches. Zu beachten ist auch, dass Personenkennzeichen wie z. B. eine Matrikelnummer oder eine Nummer des zentralen Melderegisters personenbezogenen Daten darstellen.

Sind die Daten jedoch so anonymisiert, dass die Identität des Betroffenen nicht mehr feststellbar ist, dann gelten diese nicht mehr als personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes.

Unter sensiblen Daten, deren Verarbeitung noch strengeren Regeln unterliegen, sind nach dem Datenschutzgesetz unter anderem gesundheitsbezogene Daten (z. B. über bestimmte Krankheiten) aber auch solche über Religion, ethnische Herkunft, Gewerkschaftszugehörigkeit und Sexualleben zu verstehen.

2. Mitgliederverwaltung durch Vereine

Jeder Verein, der die Daten seiner Mitglieder erhebt und verwaltet, muss daher die Zustimmung der Betroffenen dafür einholen. Üblicherweise geschieht das durch Zustimmungserklärungen auf Beitrittsformularen, in denen die Mitglieder einer konkreten Verwendung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verein zustimmen.

Die Anforderungen an eine solche Zustimmung sind relativ streng. Nach der Definition des Gesetzes muss von jedem Betroffenen eine solche Zustimmung zur Verwendung seiner Daten gültig, ohne Zwang und in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall abgegeben werden.

Problematisch wird es dann, wenn dieser Verein die Daten seiner Mitarbeiter an einen anderen Verein, an übergeordnete Verbände und ähnliche Vereine weitergeben will. Nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ist diese Weitergabe von Daten nur dann zulässig, wenn sie entweder so anonym sind, dass sie dem Datenschutzgesetz nicht mehr unterliegen, oder deren Weitergabe von der Zustimmung der Betroffenen gedeckt ist. Dafür muss allerdings bereits bei Abgabe der Zustimmungserklärung den Betroffenen konkret aufgezählt sein, an wen die Daten weitergegeben werden können.

Was die Verarbeitung der persönlichen Daten durch einen bestimmten Verein anbelangt, ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich jede Datenverarbeitung dem Datenschutzregister gemeldet werden muss, außer sie stellt eine sogenannte Standardanwendung dar. Standardanwendungen sind von der Meldepflicht ausgenommen, erfassen allerdings keine sensiblen Daten. Sollten solche erhoben und verarbeitet werden, muss eine Meldung an das Datenverarbeitungsregister erstattet werden.

Nach den derzeit geltenden Ordnungen betrifft die Standardanwendung „Mitgliederverwaltung“, die

- Führung von Mitgliedsverzeichnissen,
- die Evidenz der Mitglieds- und Förderungsbeiträge,
- den Verkehr mit den Mitgliedern oder Förderungen sowie auch die
- dazu erstellte und archivierte Korrespondenz.

Daten, wie Mitgliedsnummer, Name oder Bezeichnung der Organisation, Anrede/Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Beruf, Mitgliederkategorie, etc. sind von dieser Standardanwendung erfasst.

Sollte ein Verein nicht selbst die Daten seiner Mitglieder erfassen und verwalten, dann besteht auch die Möglichkeit, einen externen Dienstleister damit zu beauftragen. Dabei bleibt jedoch der Verein gegenüber den Mitgliedern, die die Daten zur Verfügung stellen, selbst verpflichtet, Datenschutzrechte zu wahren. Für eine solche Vereinbarung mit einem dritten Dienstleister empfiehlt die Datenschutzkommission den Abschluss einer Vereinbarung.

Schließlich ist noch zu berücksichtigen, dass Betroffene, die ihre Daten bekanntgegeben haben, jederzeit berechtigt sind, die Richtigstellung von Daten, die Auskunft darüber, welche Daten von ihnen gespeichert und verarbeitet sind sowie auch die Löschung von Daten zu verlangen, die für den Zweck der Datenanwendung nicht mehr benötigt werden. Dazu sind die Vereine jeweils aus eigenem Interesse verpflichtet, was gerade bei der mangelnden Notwendigkeit der Weiterverwendung von Daten der Fall sein wird, und natürlich jederzeit auf Antrag des betroffenen Mitgliedes, das eine Richtigstellung oder Löschung verlangt.

Text: Mag. Andrea Zinober, LL.M., Rechtsanwältin